



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 4 | SEPTEMBER 2016

INHALT:

■ **UMSATZSTEUER**
GRUNDERWERBSTEUER
EINKOMMENSTEUER
NATÜRLICHER PERSONEN
AUS DER JUDIKATUR
ERFAHRUNGEN AUS
PRÜFUNGEN DER
VERRECHNUNGSPREISE



Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach kurzer Urlaubspause, in der Sie – wie wir hoffen – neue Kräfte getankt haben für den Rest des Jahres, möchten wir Sie wieder über die wichtigsten Neuigkeiten im Steuerbereich informieren, die für Ihr Unternehmen relevant werden könnten.

In diesem Jahr sind es wirklich nicht wenige, weshalb wir für Sie eine komplexe Übersicht zusammengestellt haben, damit Ihnen keine davon entgeht, wobei wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen gern behilflich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

UMSATZSTEUER

Vorbemerkung

Am 29. 7. 2016 wurden in der Gesetzsammlung unter den Nummern 242/2016 und 243/2016 Slg. Änderungen des Zollgesetzes und zusammenhängender Vorschriften, darunter auch eine Novelle des Umsatzsteuergesetzes, veröffentlicht. Diese tritt am 1. 9. 2016 in Kraft.

Ausweitung der Erklärungsspflicht

Neu werden inländische Steuerzahler bei Warenerwerb im Inland von nichtansässigen Personen die USt erklären müssen. Wenn also zum Beispiel eine ausländische Firma, die in der CR weder Sitz noch eine Betriebsstätte hat, einem inländischen Steuerzahler / Abnehmer über. Allerdings ausschließlich dann, wenn der Lieferant (im Inland steuerlich nichtansässig) nicht als Steuerzahler in der CR registriert ist und der Abnehmer seine Registrierungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat, d.h. als USt-Zahler registriert ist.

Wenn bei Warenlieferung durch eine steuerlich nicht im Inland ansässige Person diese Bedingungen erfüllt sind und steuerpflichtig der Steuerzahler ist, an den die Ware geliefert wird, ist dieser verpflichtet, die Steuer zum Tag der Realisierung der steuerbaren Leistung oder zum Tag der Bezahlung, soweit diese früher erfolgt (d.h. bei Anzahlung), zu erklären.

Beispiel: Die tschechische Firma A, USt-Zahler, erwirbt von der deutschen Firma B, die keine tschechische UID-Nr hat, eine Maschinenanlage für ihre Produktion. Die Anlage befindet sich zum Zeitpunkt des Verkaufs in der CR, und die Firma A erwirbt sie also ohne Transport. Die deutsche Firma B stellt für diese Lieferung eine Rechnung ohne USt im Reverse-Charge-Modus aus, und gleichzeitig macht die tschechische Firma A den Vorsteuerabzug geltend. Tag der Realisierung der steuerbaren Leistung ist der Liefertag.

Gegenüber der bisherigen Vorgehensweise muss sich also die Firma B in der CR nicht umsatzsteuerlich registrieren lassen und muss die Rechnung nicht mit tschechischer USt ausstellen.

In Anknüpfung an diese Änderung werden im Inland nichtansässige Firmen innerhalb von 6 Monaten ab der Wirksamkeit der Novelle, also bis Ende Februar 2017, die Aufhebung ihrer Registrierung beantragen können.

Bedingung für die Aufhebung der Registrierung ist, dass sie vor Inkrafttreten der Novelle, d.h. bis Ende August 2016, von Rechts wegen USt-Zahler wurden und nur Warenlieferung an einen tschechischen USt-Zahler mit Leistungsort im Inland durchführen.

Ausfuhr muss nicht mehr mit Zollpapieren bewiesen werden

Eine weitere wichtige Änderung betrifft den Steuerbeleg bei der Ausfuhr in Drittländer. Hier genügt nunmehr als Ausfuhrbeleg der klassische Steuerbeleg, d.h. die an den ausländischen Kunden ausgestellte Rechnung.

Die Entscheidung des Zollamtes über die Ausfuhr in ein Drittland wird als Beweismittel für den Austritt der Ware aus dem Gebiet der EU anerkannt werden, also insbesondere beim Nachweis für geltend gemachte Steuerbefreiung.

Für einige Steuerzahler wird das FA in Ostrava zuständig

Unter Hinweis auf die Kapazitätsmöglichkeiten des Finanzamtes für die Hauptstadt Prag ändert sich die örtliche Zuständigkeit für Unternehmen, die in der CR weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben. Für sie ist jetzt das Finanzamt für den Mährisch-Schlesischen Bezirk zuständig. Die Änderung betrifft 3700 ausländische Umsatzsteuerzahler.

Diese ausländischen USt-Zahler werden in den nächsten 12 Monaten, d.h. bis Ende August 2017, in die Kompetenz des FA Ostrava überstellt.

Längere Reaktionsfrist bei Aufforderungen

Mit der UStG-Novelle wird die Frist für die Reaktion des Steuerzahlers auf eine Aufforderung des Steuerverwalters zur Beseitigung von Zweifeln bezüglich einer eingereichten Kontrollmeldung von 5 Kalendertagen auf 5 Arbeitstage verlängert. Die Steuerzahler werden so mehr Zeit für ihre Reaktion auf die Aufforderung haben, insbesondere dann, wenn mehrere Feiertage zusammenfallen oder Brückentage genutzt werden.

Niedrigere Sanktionen bei Kontrollmeldungen

Eine Verletzung der Kontrollmeldungspflicht wird mit einem besonderen Bußgeld, resp. Bußgeldern sanktioniert. Diese Bußgelder werden von Rechts wegen (ex lege) verhängt, und das in vom Gesetz fest vorgeschriebener Höhe:

- Nichteinreichen und späteres freiwilliges Einreichen – Bußgeld 1 000 CZK,
- Nichteinreichen und späteres Einreichen erst nach Aufforderung – Bußgeld 10 000 CZK,
- Nichtreagieren auf eine Aufforderung zur Zweifelheseitigung – Bußgeld 30 000 CZK,
- Auch nach Aufforderung keine Kontrollmeldung – Bußgeld 50 000 CZK.

Das Bußgeld in fester Höhe von 1 000 CZK wird nicht mehr vorgeschrieben, wenn es sich um die erste verspätet eingereichte Kontrollmeldung im Kalenderjahr handelt. Wer diese Bedingung erfüllt, hat automatisch Anspruch darauf, dass diese Tatsache berücksichtigt wird. Er muss den Bußgelderlass nicht beantragen. Außerdem werden alle Bußgelder iHv 1 000 CZK, die bis zum 31. 8. 2016 nicht vorgeschrieben wurden, durch die Novelle erlassen.

Bei Bußgeldern iHv 10 000 CZK, 30 000 CZK und 50 000 CZK kann das Institut des Erlasses genutzt werden. Der Steuerzahler kann aufgrund eines gebührenpflichtigen (1 000 CZK) Antrags das Finanzamt ersuchen, das Bußgeld zu verringern oder ggf. ganz aufzuheben.

Das Finanzamt wird bei der Beurteilung des Antrags von den geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung und einer neu erlassenen Anweisung der Generalfinanzdirektion ausgehen. Praktisch wird es so die Häufigkeit der Pflichtverletzungen bei der Steuerverwaltung (d.h. nicht nur der Pflicht, für deren Verletzung das Bußgeld verhängt wurde) wie auch die Gründe, warum die Kontrollmeldungen nicht eingereicht wurden und der Steuerzahler nicht auf Aufforderungen reagiert hat (z.B. gesundheitliche Gründe) berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit, Bußgelderlass zu beantragen, sind Steuerzahler, die in den letzten drei Jahren die Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften erheblich verletzt haben.

Der Antrag auf Bußgelderlass ist innerhalb von drei Monaten ab der Wirksamkeit des Bußgeldbescheids zu stellen.

Intrastat – Änderung des Umrechnungskurses

In Zusammenhang mit der Zollgesetznovelle Nr. 242/2016 Slg. möchten wir auf die neue Regierungsverordnung Nr. 244/2016 Slg. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Zollgesetzes im Bereich der Statistik hinweisen, insbesondere bezüglich der Intrastatmeldungen in der CR.

Mit Wirksamkeit ab August 2016 ist für die Fremdwährungsumrechnung in der CR in den Intrastatmeldungen nur der Kurs für die Umrechnung des Warenwertes für USt-Zwecke zu verwenden. In der Praxis bedeutet das, dass in der Meldung für Juli noch der Zollkurs verwendet wurde, aber für die Meldung für August schon der Kurs aus der Umrechnung des Warenwertes für die USt relevant ist.

Aus diesem Grund empfehlen wir, Ihre interne Richtlinie für die Fremdwährungsumrechnung entsprechend zu ändern.



GRUNDERWERBSTEUER

Vorbemerkung

Mit Wirksamkeit ab 1. 11. 2016 kommt es bei der Grunderwerbsteuer zu einer Änderung in der Person des Steuerzahlers. Das wird nunmehr immer der Erwerber sein. Bislang konnten sowohl der Käufer wie auch der Verkäufer steuerpflichtig sein.

Die neue Regelung kommt erst auf Übertragungen nach dem 1.11.2016 zur Anwendung.

Änderungen bei der Steuerbefreiung und Richtwerte

Eine weitere Änderung, die die Novelle mit sich bringt, ist die Einschränkung der Steuerbefreiung von neuen Wohnungen und Familienhäusern auf fertiggestellte Bauten. Der entgeltliche Erwerb von noch in Bau befindlichen Wohnungen oder Familienhäusern wird also nicht mehr steuerfrei sein.

Neu sollte es möglich werden, auch bei Grundstücken, zu denen kein Baurecht errichtet wurde und auf denen sich Wildwuchs (wild gewachsene Hölzer) oder Hecken oder ggf. eine Umzäunung oder eine befestigte Fläche bis 25 m² befinden, den Erwerbspreis mittels Richtwerten zu bestimmen.

Damit fällt die Notwendigkeit weg, auch in diesen Fällen ein Schätzgutachten einholen zu müssen.

Übertragung von Versorgungsnetzen

Gegenstand der Grunderwerbsteuer wird nur noch der entgeltliche Erwerb eines Gebäudes, das Teil des Versorgungsnetzes ist und sich auf dem Gebiet der CR befindet, oder eines Miteigentumsanteils an einem solchen Gebäude sein.

Die übrigen Teile des Versorgungsnetzes, z.B. Rohr- und andere Leitungen, werden der Grunderwerbsteuer nicht mehr unterliegen.

EINKOMMENSTEUER

Änderungen bei Altersrentnern

Das Verfassungsgericht hat dem Antrag einer Gruppe von 17 Senatoren entsprochen und die Bestimmung des EStG, nach der Altersrentner, deren Bruttoeinkommen im Jahr 840 000 CZK überstieg, ihre ganze ausgezahlte Rente versteuern müssen, aufgehoben.

Das Verfassungsgericht konstatierte im Interesse der Rechtssicherheit, dass diese Bestimmung des EStG auf das Jahr 2016 als Ganzes nicht applizierbar ist.

Es ist mit Streitigkeiten darüber zu Rechnen, wie die Altersrenten für das Jahr 2015 zu versteuern waren, in dem die strittige Bestimmung des EStG ebenfalls galt.

Möglicher Erlass von Sanktionen für nichtgemeldete Einkünfte

Die Generalfinanzdirektion hat Ende Juni 2016 eine Weisung erlassen, nach der die Finanzämter Anträge auf Bußgelderlass für das Nichtmelden steuerfreier Einkünfte beurteilen werden. Diese müssen seit 2015 in der Steuererklärungsfrist von allen natürlichen Personen gemeldet werden, die im betreffenden Jahr Einkünfte über 5 Millionen Kronen erhalten haben, die von der Steuer befreit sind.

Weisungsgemäß wird ein wesentlicher Teil der Sanktionen erlassen werden, wenn die Meldung nur verspätet erfolgt, etwas weniger, wenn die Meldung erst nach Aufforderung eingereicht wird. Völlig erlassen werden die Sanktionen zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen.

JUDIKATUR ZUM THEMA UNENTGELTLICHE ERTRÄGE

Die Urteile besonders des Obersten Verwaltungsgerichts zu Auslegungsfragen im Steuerrecht sind eine bedeutende Informationsquelle, wie komplizierte Bestimmungen, über deren Auslegung sich Steuerpflichtige und Finanzverwalter oft nicht einigen können, zu interpretieren sind.

Wir möchten auf ein interessantes Urteil hinweisen, das frei an unser früheres Tax Fresh anknüpft, in dem wir die Problematik der steuerlichen Behandlung unentgeltlicher Erträge aufgezeigt hatten.

In einem der letzten Judikate, Nr. 7 Afs 31/2016, befasste sich das Oberste Verwaltungsgericht mit einem Fall, in dem ein Gesellschafter per Schenkungsvertrag seiner Gesellschaft eine Immobilie überschrieb. Der zuständige Steuerverwalter klassifizierte diese Rechtshandlung als entgeltliche Immobilienübertragung, die der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Das Gericht gab der Auslegung des Steuerverwalters Recht, und das vor allem aus folgenden Gründen:

- Der formale Abschluss eines Schenkungsvertrags ist nicht maßgeblich für die steuerliche Behandlung (materielles Wahrheitsprinzip).
- Nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer wäre diese Transaktion unter der Voraussetzung, dass es sich um unentgeltliche Übertragung handelt, was in diesem Fall nicht gegeben war, weil durch die Übertragung des Eigentumsrechtes zur Immobilie der Wert der Finanzinvestition des Gesellschafters stieg, was das Gericht so wie der Steuerverwalter als Gegenleistung (Entgelt) ansah.

Zu dieser Auslegung tauchte in dem betreffenden Judikat unter anderem folgender Rechtssatz auf:

„Sofern dann anschließend der Kläger (Anmerkung PROXY: der Gesellschafter) seinen Anteil an dieser Aktiengesellschaft (Anmerkung PROXY: die empfangende Gesellschaft) veräußert hat, hat er dadurch einen Vermögensvorteil einschließlich Vermögensvorteil für veräußerte Immobilien erzielt, den er nicht erzielt hätte, wenn er seine Aktien veräußert hätte...“

Unseres Erachtens erweitert dieses Judikat prägnant die Palette der möglichen Gesichtspunkte für die Beurteilung, ob diese oder jene Rechtshandlung als unentgeltlicher Ertrag klassifiziert werden kann oder nicht – mit den entsprechenden steuerlichen Folgen, und das nicht nur im Bereich der Grunderwerbsteuer.

Insbesondere Leistungen von Gesellschaftern zugunsten ihrer Gesellschaften gelangen nach diesem Judikat immer mehr auf das dünne Eis der sogenannten unentgeltlichen Erträge.



JUDIKATUR ZUM THEMA ZWEIFELBESEITIGUNGSVERFAHREN

Das Verfahren zur Beseitigung von Zweifeln (sog. POP), das nach Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung Nachfolger des sog. Mängelrügeverfahrens ist, dürfte in der Praxis vor allem im Umsatzsteuerbereich wohlbekannt sein. Obwohl es ein schnelles und operatives Instrument des Steuerverwalters sein soll, das zur Prüfung der Richtigkeit von USt-Erklärungen und zu einer möglichst schnellen Beseitigung von Zweifeln dient, die die Auszahlung von Vorsteueransprüchen hemmen könnten, sind Fälle, in denen der Steuerverwalter im Rahmen des Zweifelbeseitigungsverfahrens Steuerguthaben unangemessen lange zurückhält, was für eine Reihe von Unternehmen existenzielle Folgen haben kann, leider keine Ausnahme.

Die Zweifel des Steuerverwalters müssen in einem Zweifelbeseitigungsverfahren (zum Unterschied von Betriebsprüfungen) ganz konkret und klar formuliert sein. Vage formulierte Aufforderungen zur Zweifelbeseitigung, mit denen ein Zweifelbeseitigungsverfahren eingeleitet wird, können bis zur Ungesetzlichkeit des ganzen Verfahrens führen.

Eines der letzten Judikate des Obersten Verwaltungsgerichts, 8 Afs 76/2015-58, befasst sich mit der Konkretheitsproblematik der Aufforderungen des Steuerverwalters und führt für die Praxis wertvolle Beispiele konkreter und unkonkreter (und somit rechtlich mangelhafter) Aufforderungen an.

Für konkret erachtet das Oberste Verwaltungsgericht zum Beispiel folgende Situationen:

- Ein Unternehmer hatte keine Mitarbeiter, wies aber dennoch im Output Leistungen von ca. 1 Mio.CZK aus. Wer hat die Arbeiten ausgeführt?
- Die empfangenen und erbrachten steuerbaren Leistungen im betreffenden Zeitraum waren beträchtlich höher als in den vorherigen Steuerperioden.
- Geltend machen des Vorsteuerabzugsanspruch bei einem Steuerbeleg von einem Steuersubjekt, das nur einen formellen Sitz eingetragen hat, nicht mit dem zuständigen Steuerverwalter zusammenarbeitet und keine Steuererklärung abgibt.
- Realer Zuwachs der ökonomischen Tätigkeit eines Steuerpflichtigen mit Sitz an einer Massenadresse und ohne gemeldete Betriebsstätte zur Ausübung faktischer ökonomischer Tätigkeit.

Umgekehrt sind als unkonkret und also rechtlich anfechtbar nach Meinung des Gerichts zum Beispiel folgende Aufforderungen zu erachten:

- Die allgemeine Frage nach einem zu hohen Wert einer Leistung in einer bestimmten Zeile oder nur Ausweisung eines zu hohen Vorsteuerabzugs.
- Die Aufforderung zur Vorlage der ganzen USt-Evidenz gemäß § 100 UStG, resp. zur Vorlage der ganzen Buchführung des Steuerpflichtigen.
- Eine allgemeine Frage zum Nachweis der Angaben in der Steuererklärung und zur Vorlage der USt-Aufstellungen für die ganze Steuerperiode, aller relevanter Dokumente (Rechnungen, Verträge, Bestellungen, Zollerklärungen, Kontoauszüge usw.), die Grundlage für die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage waren.

Bei Beginn eines Steuerverfahrens, ganz gleich welcher Art, sollte man sich nicht nur seiner Pflichten bewusst sein, sondern auch der Rechte, mit denen man sich erfolgreich wehren kann. Sinn des Steuerverfahrens ist nicht, zu strafen, sondern ein faire Verteilung der Rechte und Pflichten anzusetzen, die im Finale zu einer korrekten Festsetzung der Steuer führt (die – für einige vielleicht überraschend – auch zugunsten des Steuerpflichtigen sein kann).

Für allfällige Problemen bei Verhandlungen mit dem Finanzamt stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Kanzlei jederzeit zur Verfügung.

ERFAHRUNGEN AUS PRÜFUNGEN DER VERRECHNUNGSPREISE

Nach veröffentlichten Statistiken der Anzahl der Prüfungen und der nachträglich bemessenen Steuerbeträge konzentriert sich die tschechische Finanzverwaltung eindeutig auf die Prüfung der Verrechnungspreise (es existiert ein vom Finanzminister offiziell deklariertes „Aktionsplan für Verrechnungspreisprüfungen“).

Jahr	Zahl der Prüfungen auf Fremdüblichkeit der Preise	Nachträglich bemessene KöSt (in CZK)
2013	282	71 759 104
2014	339	59 402 410
2015	800	446 183 957

Quelle: *Generalfinanzdirektion*

Die Suche und Identifizierung geeigneter Prüfsubjekte wurden für den Steuerverwalter wesentlich vereinfacht durch die Pflichtanlage zu Transaktionen mit verbundenen Personen, die seit 2014 fester Bestandteil der KöSt-Erklärung ist.

Als risikoträchtig sieht der Steuerverwalter nach unseren Informationen insbesondere:

- langfristig unrentable Gesellschaften,
- Gesellschaften, die an einer Unternehmensumstrukturierung beteiligt waren,
- Gesellschaften, die Investitionsförderungsmaßnahmen nutzen,
- Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vom Typ Management fee, Lizenzgebühren, Zinszahlungen,
- Gesellschaften mit hohem Umsatz, aber niedriger Rentabilität.

Bezüglich der Bereithaltung von Beweismitteln ist unbedingt mit relativ kurzen Fristen zu rechnen, die das FA für ihre Vorlage bei einer Betriebsprüfung gewährt.

Es ist deshalb nur zu empfehlen, die entsprechenden Beweismittel im Voraus vorzubereiten, also schon für den Fall einer Betriebsprüfung und nicht erst in deren Verlauf. Dabei ist aufgrund der erheblichen Spezifität dieses Bereichs auch der hohe Zeitaufwand für die Aufbereitung der Beweismittel für die Verrechnungspreise zu beachten.

ERWEITERUNG DES PROXY-BERATERTEAMS

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Reihen unserer Steuerberater, konkret unser Team in Budweis, ab September von Herrn Vojtěch Souček verstärkt werden.

Herr Souček ist auf Steuerberatung für Handelskorporationen spezialisiert und widmet sich insbesondere der Problematik der Körperschaftsteuer. Er hat die Hochschule für Ökonomie in Prag absolviert, und ist seit 2011 Steuerberater. Er spricht englisch. Im Rahmen seiner Freizeitaktivitäten präferiert er Sport, lernt gern interessante Orte kennen und interessiert sich für die Geschichte der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert.





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com